

Checkliste für die Verordnung von Impfstoffen

Ziel: Vermeidung von Prüfanträgen (brisant: saisonale Impfungen, z. B. Grippeimpfung)!

Grund: Jahr für Jahr werden mehr Impfstoffe zu Lasten der GKV bestellt, als entsprechende Imp fziffern abgerechnet werden. Nach Angaben der Krankenkassen führt dies zu jährlichen Verlusten in zweistelliger Millionenhöhe!

Zu Ihrer Unterstützung haben wir Informationen und Tipps zu Impfstoff-Verordnungen zusammengefasst.

Grundsätzliche Informationen:

1. Vorbestellungsabfragen von Apotheken bzw. pharmazeutischen Unternehmen dienen der unternehmerischen Planung der Apotheken. Gehen sie in diesen Fällen keine verbindliche Abnahmeverpflichtung ein und vermerken sie dies mit dem Hinweis „unverbindliche Vorbestellung“ ggf. schriftlich auf entsprechenden Vorbestellformularen.
2. Bitte verordnen Sie später nicht die „vorbestellten“/angeforderten Mengen 1 : 1, wenn die Menge nicht mehr benötigt wird. Verordnen sie lieber bedarfsorientiert kleinere Mengen auf mehreren Rezepten.
3. Verordnungen sollen sich in der Regel am Quartalsbedarf orientieren!
Anpassungen des Impfstoffbedarfs werden häufig erst gegen Ende der Impfsaison notwendig. Eine Hilfe kann z. B. Ihre Häufigkeitsstatistik des Vorjahresquartals bieten. Orientieren Sie sich aber nicht ausschließlich an den früher „bestellten“ Mengen.
4. Richten Sie die Kalkulation des Bedarfs nicht unbesehen an angeblichen saisonalen Impfstoffengpässen aus. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass abgesehen von plötzlich auftretenden Pandemien in der Regel ausreichend Impfstoffe für die gesamte Impfsaison vorhanden sind.

Weitere nützliche Hinweise zum Impfmanagement:

- Verordnen Sie Influenza-Impfstoffe ausschließlich im Sprechstundenbedarf auf Muster 16a (Sprechstundenbedarfs-Rezept, Ziffer „9“ bereits fett eingedruckt) und kennzeichnen Sie das Feld „8“ für Impfstoffe maschinenlesbar mit der Ziffer „8“ **im Fettdruck** (zwecks datentechnischer Erfassung **bitte nicht ankreuzen**).
- Prüfen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit immer, ob die Lieferung und Ihre Rezeptierung übereinstimmen.
- Lieferscheine, Rückgabebelege oder sonstige Dokumente sollten Sie mindestens fünf Jahre aufbewahren, um Rückgaben, Ersatzbeschaffungen, etc., nachzuweisen. Nachweise für Bezug und Entnahme für GKV- bzw. Privat-Versicherte sind zu führen; am einfachsten geht dies z. B. mit einem Impfbuch.
- Gelder für Retouren (Rücknahme durch den Hersteller) sind an die AOK Bayern abzuführen, egal ob in der Apotheke oder beim Arzt die Gutschrift erfolgt.
- Die Apotheken sind nicht verpflichtet, Impfstoffe zurückzunehmen. Soweit die Apotheke zur Rücknahme der Impfstoffe bereit ist, lassen Sie sich die Rückgabe quittieren.
- Auch eine umgehende Meldung von Retouren an die AOK Bayern kann nicht verhindern, dass die Beträge in den Prüfstatistiken ausgewiesen werden. Halten Sie Ihre Rückgabebelege bereit, damit es eine Berücksichtigung möglichst schon im Vorfeld des Prüfverfahrens geben kann.
- Tragen Sie zu Ihrem eigenen finanziellen Schutz Sorge, dass Ihre Impfstoffbestände von Ihrer Praxis-Haftpflichtversicherung umfasst sind. Zum Beispiel im Falle eines Kühlschranks-Defektes kann so der den Kassen entstandene Schaden bei Ihrer Versicherung zu Gunsten des Kostenträgers geltend gemacht werden.
- Kostenträger ist in Bayern die AOK Bayern, handelnd im Auftrag aller GKV-Kassen.

Referenzpreise

Für Impfstoffe mit europäischem Vergleichspreis wurde ein neuer gesetzlicher Abschlag für pharmazeutische Hersteller eingeführt. Für diese Impfstoffe wird sich der Abgabepreis für die GKV zum Teil deutlich verringern, dies trifft besonders für Grippe-Impfstoffe zu. Sie können daher aktuell den Hinweis einer Apotheke erhalten, dass ein verordneter Impfstoff nicht abgegeben werden darf, weil der Hersteller nicht zum Referenzpreis liefert. Bitte verordnen Sie in diesem Fall eine Alternative mit Referenzpreis, sofern keine medizinischen Gründe im Einzelfall dagegen stehen.

Mögliche Folgen:

Nicht nachvollziehbare Diskrepanzen zwischen verordneten Impfdosen und den entsprechenden Impfleistungen führen zu Prüfanträgen. Da auch Fälle bekannt geworden sind, in denen mehr Impfleistungen abgerechnet wurden als Impfdosen verordnet wurden, weisen wir auf die Gefahr hin, dass in solchen Fällen die Krankenkasse Anträge auf Plausibilitätsprüfungen stellen kann.